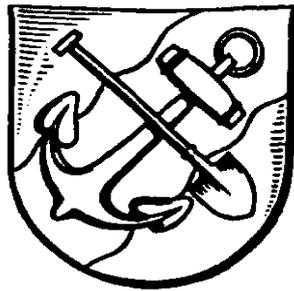


Bebauungsplan Nr. 16
„Grünanlage Braake und Bildungszentrum“
11. Änderung im beschleunigten Verfahren
der Stadt Brunsbüttel



Begründung

Anlagen: Schalltechnische Untersuchung zur 11. Änderung des Bebauungsplan Nr. 16 „Grünanlage Braake und Bildungszentrum“ der Stadt Brunsbüttel, LAIRM Consult vom 24.04.2013

Inhaltsverzeichnis

1. Rechtsgrundlagen	3
2. Beschreibung der Lage und des Umfanges des Bebauungsplangebietes	5
3. Planungsanlass und Planungsziel.....	5
4. Verfahren	6
5. Städtebaulicher Entwurf	6
6. Art und Maß der baulichen Nutzung	7
7. Immissionen	8
8. Eingriffs- und Ausgleichsregelung.....	10
9. Artenschutz in der Bauleitplanung	11
10. Beteiligung von Kindern und Jugendlichen	13
11. Verkehrserschließung	14
12. Ver- und Entsorgung	14
12.1 Wasserversorgung	14
12.2 Abwasserbeseitigung	14
12.3 Oberflächenentwässerung	14
12.4 Elektrische Versorgung und Gasversorgung.....	15
12.5 Abfallentsorgung.....	15
12.6 Feuerlöscheinrichtungen.....	15
13. Maßnahmen zur Ordnung des Grund und Bodens.....	16

1. Rechtsgrundlagen

Rechtliche Grundlagen für den Bebauungsplan bilden:

Baugesetzbuch - BauGB - in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) geändert durch Art. 2 G zur Verbesserung des vorbeugenden Hochwasserschutzes v. 03.05.2005 (BGBl. I S. 1224). Art. 21 G zur Umbenennung des Bundesgrenzschutzes in Bundespolizei v. 21.06.2005 (BGBl. I S. 1818), Art. 3 Föderalismusreform - BegleitG v. 05.09.2006 (BGBl. I S. 2098), Art. 19 JahressteuerG 2007 v. 13.12.2006 (BGBl. I S. 2878), Art. 1 G zur Erleichterung von Planungsvorhaben für die Innenstadtentwicklung der Städte v. 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316), durch Art. 4 G Neuregelung des Wasserrechts v. 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) und durch Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes bei der Entwicklung in den Städten und Gemeinden vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509) m.W.v. 30.07.2011

Baunutzungsverordnung - BauNVO - in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), geändert durch Anl. I Kap. XIV Abschn. II Einigungsvertr. V. 31.8.1990 (BGBl. II S. 889, 1124) und Art. 3 Investionserleichterungs- und WohnbaulandG v. 22.04.1993 (BGBl. I S. 466)

Landesbauordnung Schleswig-Holstein - LBO - in der Fassung vom 22. Januar 2009 (GVOBl. S. 6), geändert am 9. März 2010 (GVOBl. S. 356) und am 17. Januar 2011 (GVOBl. S.3)

Planzeichenverordnung - PlanZV 1990 - vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509)

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege - **Bundesnaturschutzgesetz** - BNatSchG - vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), in Kraft getreten am 01.03.2010, zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 6. Februar 2012 (BGBl. I S.148)

Gesetz zum Schutz der Natur - **Landesnaturschutzgesetz** - LNatSchG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 301, ber. S. 486), letzte Änderung: §§ 9 und 21 geändert (durch Art. 2 Ges. v. 13. Juli 2011, GVOBl Schl.-H. 2011 S. 225)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung - UVPG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 06.10.2011 (BGBl. I S. 1986)

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge - **Bundesimmissionsschutzgesetz** - BImSchG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert am 24. Februar 2012 durch Artikel 2 des Gesetzes (BGBl. I S. 212, 246)

6. Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes- Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm) vom 26. August 1998 (GMBl Nr. 26/1998 S. 503)

4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV), in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.03.1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert durch Art. 5 Abs. 13 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212)

16. Verordnung zur Durchführung des Bundes- Immissionsschutzgesetzes, Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV) vom 12. Juni 1990 (BGBl. I Nr. 27 vom 20.06.1990 S. 1036) zuletzt geändert am 19. September 2006 durch Artikel 3 des Ersten Gesetzes über die Bereinigung von Bundesrecht im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BGBl. I Nr. 44 vom 30.09.2006 S. 2146)

18. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Sportanlagenlärmschutzverordnung – 18. BImSchV vom 18.07.1991 (BGBl. I S. 1588, ber. S. 1790), geändert durch Art. 1 Erste ÄndVO v. 09.02.2006 (BGBl. I S.324)

DIN 18005 Teil 1, Schallschutz im Städtebau – Teil 1: Grundlagen und Hinweise für die Planung, Juli 2002

DIN 18005 Teil 1 Beiblatt 1, Schallschutz im Städtebau, Berechnungsverfahren; Schalltechnische Orientierungswerte für die städtebauliche Planung, Mai 1987

DIN 4109, Schallschutz im Hochbau, Anforderungen und Nachweise, November 1989

2. Beschreibung der Lage und des Umfanges des Bebauungsplangebietes

Das Bebauungsplangebiet Nr. 16 „Grünanlage Braake und Bildungszentrum“ umfasst einen weitläufigen Bereich von der Olof- Palme- Allee im Westen und der Braake im Osten. Darin enthalten ist neben dem Schulgelände Bildungszentrum auch ein Teil Wohnbebauung an der Eddelaker Straße (Nr.35 bis Nr.51) und am Ziegelweg (Nr.13 bis Nr.27) sowie der Bürgerpark an der Braake vom Angelteich bis zur Koogstraße einschließlich der dort vorhandenen Bebauung (Eddelaker Straße 2 bis 36 und Koogstraße 1 bis zur Braakebrücke) und der Festwiese, dem Freizeitbad LUV und dem Minigolfplatz.

Der Ursprungsplan von 1982 wurde durch mehrere kleine Änderungen in den letzten Jahren den Gegebenheiten und Planungen angepasst.

Die 11. Änderung wird wie folgt umgrenzt:

Im Norden: durch die Straße Am Freizeitbad,
Im Osten: durch die Straße Am Freizeitbad,
Im Süden: durch den Fußweg nördlich des Minigolfplatzes zwischen Eddelaker Straße und Am Freizeitbad und
Im Westen: durch die Eddelaker Straße.

Die Größe des Plangebiets beträgt 15.500 m². Die neue Festsetzung ist Sondergebiet gemäß §10 BauNVO.

3. Planungsanlass und Planungsziel

Der Bebauungsplan Nr.16 „Grünanlage Braake und Bildungszentrum“ – 4. Änderung setzt für die Festwiese eine öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Parkanlage“ fest (§9 Abs.1 Nr.15 BauGB). Ein Anpflanzungstreifen umgibt das Gelände.

Aufgrund der Veranstaltungen, die dort jährlich stattfinden (ca. 5- 6, so z.B. Maifeuer, Nutzung als Parkplatz bei Großveranstaltungen, Laternenumzug oder Stellplatz für die Marktbesucher) soll die Festwiese nun als Sondergebiet „Wohnmobilstellplatz und Festwiese“ festgesetzt werden. Da bereits im südlichen Teil des Geltungsbereiches eine Asphaltfläche angelegt wurde die sowohl von PKW als auch von Wohnmobilen genutzt wird (ca. 1.250 m²), hat sich die Stadt Brunsbüttel dazu entschlossen, den Bereich auch zum offiziellen Wohnmobilstellplatz zu entwickeln. Im gesamten Freizeitbereich an der Braake sind Nutzungen vorhanden, die dem Aufenthalt von Gästen mit Wohnmobil entgegen kommen wie z.B. das Hallenbad LUV, der Minigolfplatz, die Entsorgungsstation am LUV, das Hüttendorf am LUV sowie schöne Spazier- und Wanderwege. Die Einkaufsmöglichkeiten an der Koogstraße sowie im Neuen Zentrum sind zu Fuß gut zu erreichen, ebenso die Schleusen und die Tourist- Info oder diverse Restaurants und Cafés.

Ziel soll es sein, den Wohnmobilsten einen komfortablen Platz anbieten zu können und somit auch andere Bereiche, die inoffiziell als Stellplatz benutzt werden, zu entlasten. Die Festwiese soll aber bei Bedarf weiter für Veranstaltungen genutzt werden. Daher wird ein Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Wohnmobilstellplatz/ Festwiese“ festgesetzt.

4. Verfahren

In diesem Verfahren zur 11. Änderung des Bebauungsplans Nr. 16 „Grünanlage Braake und Bildungszentrum“, wird das beschleunigte Verfahren gemäß § 13 a BauGB angewendet, so dass sowohl auf einen Umweltbericht als auch auf die Erstellung einer Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung verzichtet werden kann (§ 1a Abs.3 Satz 5 BauGB). Es werden keine Verhältnisse geschaffen, die eine Zulässigkeit von Vorhaben begründen, die einer Umweltverträglichkeitsprüfung bedürfen und Schutzgüter gemäß §1 Abs.6 Nr.7 b BauGB sind nicht betroffen (§ 13 Abs.3 BauGB).

Das beschleunigte Verfahren zur Innenentwicklung kann angewendet werden, weil gemäß § 13a Abs.1 Nr.1 BauGB eine zulässige Grundfläche im Sinne des § 19 Abs. 2 BauNVO von weniger als 20.000 m² festgesetzt wird. Das festgesetzte Sondergebiet ist nur 15.500 m² groß und wird nicht versiegelt. Die Festwiese bleibt als Grünfläche mit wasserdurchlässiger Befestigung (Rasengittersteine) erhalten. Eine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 13a Abs.1 Satz 2 Nr.2 BauGB i. V. m. Anlage 2 Nr.2 BauGB erübrigt sich.

Mit der Planänderung in ein Sondergebiet gemäß §10 BauNVO soll die Nutzung als Wohnmobilstellplatz und Festwiese planungsrechtlich abgesichert werden.

Bei der Beteiligung der Öffentlichkeit wird darauf hingewiesen, dass von einer Umweltprüfung abgesehen wird (§ 13a Abs.3 BauGB).

5. Städtebaulicher Entwurf

Folgende Festsetzungen werden geändert und neu festgesetzt:

Die öffentliche Grünfläche „Parkanlage“ mit der Zweckbestimmung Festwiese wird geändert in ein Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Wohnmobilstellplatz und Festwiese“ gemäß §10 BauNVO.

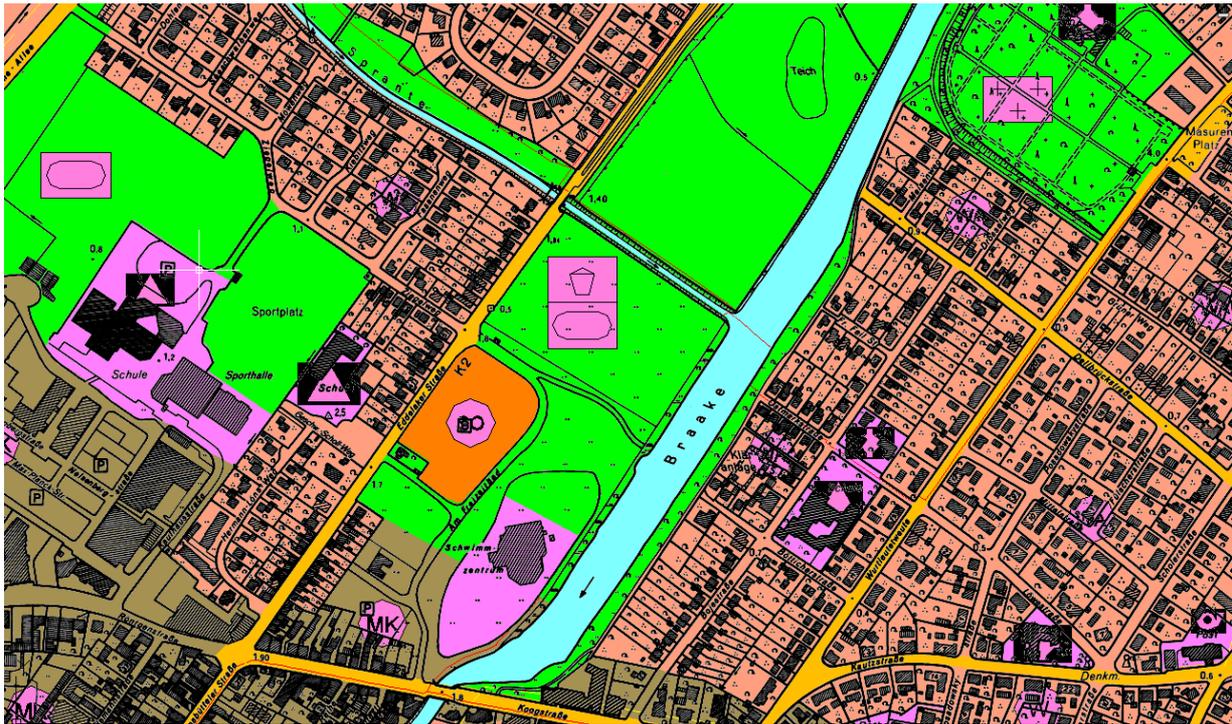
Die Zufahrt zu dem zukünftigen Wohnmobilstellplatz wird von der Straße Am Freizeitbad aus erfolgen (vorhandene Zufahrt gegenüber der Zufahrt zum Schwimmbad- Parkplatz). Auch die bestehende Asphaltfläche wird nur noch darüber zu erreichen sein. Für die tägliche Nutzung durch PKW wird sie nicht mehr zur Verfügung stehen. Es werden Stromverteiler gelegt, die Entsorgung ist am Hallenbad sichergestellt. Der Busch- und Baumbestand wird erhalten.

Bei Bedarf wird die Festwiese für Veranstaltungen zur Verfügung gestellt. Eine rechtzeitige Vorankündigung wird die Wohnmobilmfahrer informieren.

Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan:

Der Flächennutzungsplan stellt für den Bebauungsplan Nr. 16 gemischte Nutzungen dar. Der Bürgerpark an der Braake ist überwiegend als Grünfläche dargestellt, das Hallenbad ist Gemeinbedarfsfläche und die Wohnbebauung an der Edelaker Straße ist Allgemeines Wohngebiet bzw. teilweise Reines Wohngebiet. Der Flächennutzungsplan ist im Zuge der Berichtigung anzupassen (§ 13a Abs.2 Nr.2 BauGB).

Abb.1 Auszug aus dem Flächennutzungsplan mit Berichtigung, unmaßstäblich



Quelle: Stadt Brunsbüttel

Anpassung des Wohnmobilstellplatzes und der Festwiese als Sondergebiet.

6. Art und Maß der baulichen Nutzung

Art der baulichen Nutzung

- Sondergebiete: §10 BauNVO

Eine Grundflächenzahl, eine Baugrenze o.ä. werden nicht festgesetzt, da es sich um einen Wohnmobilstellplatz handelt. Besondere Festsetzungen gemäß § 1 Abs. 4 bis 10 BauNVO finden keine Anwendung. Besondere Festsetzungen über die Art der Nutzung werden nach §10 BauNVO getroffen. Der Platz wird nach § 10 BauNVO festgesetzt und nicht nach § 11 BauNVO (Sonstige Sondergebiete), weil er überwiegend als Wohnmobilstellplatz genutzt (Sondergebiete der Erholung) werden wird. Die Veranstaltungen nehmen nur einen untergeordneten Teil ein (max. 10 Veranstaltungen pro Jahr).

Hochbauten sind nicht vorgesehen. Es ist nur das Abstellen von Wohnmobilen und die Übernachtung der Gäste zulässig. Darüber hinaus sind auch Veranstaltungen auf der Festwiese zulässig. Die Nutzungsbeschränkungen ergeben sich aus dem Lärmgutachten.

Im **Text Teil B** werden folgende Festsetzungen getroffen:

1. Zweckbestimmung (§ 10 BauNVO)

Im Sondergebiet „Wohnmobilstellplatz und Festwiese“ ist das Abstellen von Wohnmobilen zum Zwecke der Übernachtung zulässig. Das gilt auch für dazugehörige Markisen oder Vorzelte.

Im Sondergebiet „Wohnmobilstellplatz und Festwiese“ sind max. 10 öffentlich angeordnete Veranstaltungen pro Jahr zulässig.

Nicht zulässig sind Wohnwagen, Wohnwagen mit Vorzelt oder einzelne Zelte, außer es handelt sich um die Wohnwagen und Packwagen der Schausteller.

2. Nutzungsbeschränkungen (§ 9 Abs.1 Nr.24 BauGB)

2.1 Seltenes Ereignis (max. 10 im Jahr)

Aus dem Betrieb der Veranstaltungen sind an den benachbarten Wohnhäusern folgende Immissionsrichtwerte gemäß Freizeitlärm- Richtlinie des Landes Schleswig- Holstein einzuhalten:

- Werktags im Tageszeitraum außerhalb der Ruhezeiten (8:00 bis 20:00 Uhr) und Sonn- und Feiertags im Tageszeitraum außerhalb der Ruhezeiten (9:00 bis 13:00 und 15:00 bis 20:00):

Einhaltung des Immissionsrichtwertes von **70 db(A)**;

- Werktags im Tageszeitraum während der Ruhezeiten (6:00 bis 8:00 Uhr und 20: bis 22:00 Uhr) und Sonn- und Feiertags im Tageszeitraum während der Ruhezeiten (7:00 bis 9:00, 13:00 bis 15:00 Uhr und 20:00 bis 22:00): Einhaltung des Immissionsrichtwertes von **65 db(A)**;

- Werktags im Nachtzeitraum (22:00 bis 6:00 Uhr) und Sonn- und Feiertags im Nachtzeitraum (0:00 bis 7:00 und 22:00 bis 24:00) lauteste Nachtstunde: Einhaltung des Immissionsrichtwertes von **55 db(A)**;

2.2 Regulärer Betrieb

Aus dem Betrieb der Veranstaltungen sind an den benachbarten Wohnhäusern im Südwesten und Westen (Bereich B- Plan Nr.16: Eddelaker Straße und südlicher Ziegelweg) die jeweiligen Immissionsrichtwerte für Allgemeine Wohngebiete gemäß Freizeitlärm- Richtlinie des Landes Schleswig- Holstein und an den nordwestlich gelegenen Wohnhäusern (Bereich B- Plan Nr.5: nördlicher Ziegelweg, Fasanenweg und Eddelaker Straße) die jeweiligen Immissionsrichtwerte für Reine Wohngebiete gemäß Freizeitlärm- Richtlinie des Landes Schleswig- Holstein einzuhalten.

7. Immissionen

Aus „Schalltechnische Untersuchung zur 11. Änderung des Bebauungsplan Nr. 16 „Grünanlage Braake und Bildungszentrum“ der Stadt Brunsbüttel, Kapitel 6.1 Seite 18, 19:

„a) Allgemeines

Mit der 11. Änderung des Bebauungsplans Nr. 16 will die Stadt Brunsbüttel die planungsrechtlichen Voraussetzungen für einen Wohnmobilstellplatz und die Nutzung als Festwiese schaffen. Die Ausweisung ist als Sondergebiet vorgesehen. Im Rahmen einer schalltechnischen Untersuchung wurden die Auswirkungen des Vorhabens aufgezeigt und bewertet.

Im Rahmen der Vorsorge bei der Bauleitplanung erfolgt üblicherweise eine Beurteilung anhand der Orientierungswerte gemäß Beiblatt 1 [8] zur DIN 18005,

Teil 1, „Schallschutz im Städtebau“ [7], wobei zwischen gewerblichem Lärm und Verkehrslärm unterschieden wird. Andererseits kann sich die Beurteilung des Verkehrslärms auf öffentlichen Verkehrswegen an den Kriterien der 16. BImSchV („Verkehrslärmschutzverordnung“ [4]) orientieren.

Gemäß Beiblatt 1 zur DIN 18005, Teil 1 sind für Campingplätze Orientierungswerte ausgewiesen. Im vorliegenden Fall handelt es sich um einen Wohnmobilstellplatz, auf dem kein Dauercamping erfolgt, und somit nicht um einen Campingplatz. Daher wird für das Sondergebiet von einem Schutzanspruch ausgegangen, der einem Mischgebiet vergleichbar ist.

Gemäß DIN 18005 Teil 1 bildet die Freizeitlärm-Richtlinie des Landes Schleswig-Holsteins die Beurteilungsgrundlage für die Freizeitnutzung.

Die maßgebende schutzbedürftige Wohnbebauung befindet sich südlich und westlich des Plangeltungsbereiches.

b) Freizeitlärm

Bei der Ermittlung der Freizeitnutzungen wurden die jeweilig maßgebenden Lastfälle untersucht.

Für den regelmäßigen Betrieb des Wohnmobilstellplatzes ist die Nutzung im Nachtzeitraum maßgebend. **Aus dem regelmäßigen Betrieb werden die jeweiligen Immissionsrichtwerte nachts in der Nachbarschaft eingehalten. Wenn für den maßgeblichen Lastfall eine Verträglichkeit besteht, ist für den übrigen Betrieb (tags innerhalb der Ruhezeiten und werktags außerhalb der Ruhezeiten von 8:00 bis 20:00 Uhr sowie sonntags außerhalb der Ruhezeiten von 9:00 bis 13:00 Uhr und von 15:00 bis 20:00 Uhr) gleichfalls davon auszugehen, dass den Vorgaben der Freizeitlärm-Richtlinie entsprochen wird.** Auch die Anforderungen an das Spitzenpegelkriterium werden erfüllt. Somit ist der geplante Wohnmobilstellplatz mit der Nachbarschaft als immissionsschutzrechtlich verträglich anzusehen.

Die Nutzung der Festwiese ist an nicht mehr als 10 Tagen im Jahr und nicht zwei aufeinander folgenden Wochenenden vorgesehen und daher als seltenes Ereignis gemäß Freizeitlärm-Richtlinie anzusehen. Die Festwiese wird derzeit für verschiedene Veranstaltungen wie Musikveranstaltungen, Maifeuer, Flohmarkt, Laternenumzug, Circus usw. genutzt. Diese Nutzungen sollen auch zukünftig weiter durchgeführt werden. Für die Veranstaltungen sind jeweils Genehmigungen erforderlich. Zurzeit beinhalten diese Genehmigungen Emissionsbeschränkungen in der Form, dass die Veranstaltungen zeitlich begrenzt sind und in der Nachbarschaft angeordnete Immissionsrichtwerte einhalten sollen. Zukünftig sollen weiterhin Genehmigungen mit Emissionsbeschränkungen erteilt werden, um den Schutz der Nachbarschaft sicherzustellen. Als exemplarischen Lastfall wurden Musikveranstaltungen innerhalb der abendlichen Ruhezeiten untersucht. Bei allen weiteren Veranstaltungen (Maifeuer, Flohmarkte, Laternenumzug) ist in der Regel davon auszugehen, dass diese leiser sind als Musikveranstaltungen. Sollten Nutzungen auch im Nachtzeitraum zugelassen werden, haben Voruntersuchungen ergeben, dass durch entsprechende Auflagen der Schutz der Nachbarschaft sichergestellt werden kann.

Im exemplarischen Lastfall werden die Immissionsrichtwerte für seltene Ereignisse in der Nachbarschaft eingehalten. Sollten größere Veranstaltungen oder Veranstaltungen im Nachtzeitraum genehmigt werden, kann der Schutz

der Nachbarschaft unter Berücksichtigung von Immissionsauflagen bei den verschiedenen Veranstaltungen auf der Festwiese sichergestellt werden. **Dabei ist zu beachten, dass die Veranstaltungen als seltenes Ereignis an nicht mehr als 10 Tagen im Jahr und nicht zwei aufeinander folgenden Wochenenden stattfinden dürfen. Ansonsten sind ein Teil der Veranstaltungen als regulärer Betrieb zu betrachten, die dann die jeweiligen Immissionsrichtwerte für den regulären Betrieb einhalten müssen.**

c) Verkehrslärm

Im Rahmen der schalltechnischen Untersuchung wurden die Belastungen aus Verkehrslärm berechnet. Dabei wurde der Straßenverkehrslärm auf den maßgeblichen Straßenabschnitten berücksichtigt. Die Straßenbelastung der Eddelaker Straße wurde dem Verkehrsgutachten zum Neubau der Innenstadtentlastungsstraße entnommen. Die Verkehrsbelastung der Straße Am Freizeitbad wurde abgeschätzt. Alle Belastungen wurden auf den Prognose-Horizont 2025/30 hochgerechnet.

Die Berechnung der Schallausbreitung erfolgte auf Grundlage der Rechenregeln der RLS-90.

Der B-Plan-induzierte Zusatzverkehr ist nicht weiter beurteilungsrelevant, da die Zunahmen vom Prognose-Nullfall zum Prognose-Planfall unterhalb der Wahrnehmbarkeitsschwelle von 1 dB(A) und der Erheblichkeitsschwelle von 3 dB(A) liegen.

Im Bereich der geplanten Wohnmobilstellplätze innerhalb des befestigten Fahrweges und in der Südostecke des Plangebiets werden die Immissionsgrenzwerte für Mischgebiete tags und nachts eingehalten."

(Fettdruck zur Klarstellung durch Stadt Brunsbüttel!)

8. Eingriffs- und Ausgleichsregelung

Für den Bereich wird keine Eingriff-/ Ausgleichsbilanzierung durchgeführt. Gemäß § 1a Abs. 3 Satz 5 BauGB ist ein Ausgleich nicht erforderlich, wenn die Eingriffe bereits vor der planerischen Entscheidung zulässig waren. Der Bebauungsplan hat seit 1982 Bestand und die bestehende Festwiese wird nicht verändert, die Anpflanzungen werden erhalten.

Abb.2 Luftbild, unmaßstäblich



Stadt Brunsbüttel, Luftbild: Landesamt für Vermessung und Geoinformation Schleswig- Holstein

9. Artenschutz in der Bauleitplanung

Es wird die „Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010 - Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“ – zur Darstellung des Themas Artenschutz herangezogen. Der Artenschutz beurteilt sich nach dem Bundesnaturschutzgesetz und gilt somit für alle Länder gleichermaßen.

Die **Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL)** und die **Vogelschutz-Richtlinie (V-RL)** gehören zu den wichtigsten Beiträgen der Europäischen Union (EU) zum Erhalt der biologischen Vielfalt in Europa. Die in den Richtlinien genannten Arten und Lebensräume sollen dauerhaft gesichert und in einen günstigen Erhaltungszustand gebracht werden. Um dieses Ziel zu erreichen, hat die EU zwei Schutzinstrumente eingeführt: das europäische Schutzgebietssystem „Natura 2000“ sowie die Bestimmungen zum Artenschutz.

Das Artenschutzregime stellt daher ein eigenständiges Instrument für den Erhalt der Arten dar. Die artenschutzrechtlichen Vorschriften betreffen sowohl den physischen Schutz von Tieren und Pflanzen als auch den Schutz ihrer Lebensstätten. Sie gelten für alle Arten des Anhangs IV FFH-RL sowie für alle europäischen Vogelarten. Anders als das Schutzgebietssystem Natura 2000 gelten die strengen Artenschutzregelungen flächendeckend – also überall dort, wo die betreffenden Arten oder ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten vorkommen.

Durch die Novellierungen des Bundesnaturschutzgesetzes vom 12.12.2007 und 29.7.2009 (1.3.2010 in Kraft) wurde das deutsche Artenschutzrecht an die europarechtlichen Vorgaben angepasst. Vor diesem Hintergrund müssen die Artenschutzbelange bei allen Bauleitplanverfahren und baurechtlichen Genehmigungsverfahren beachtet werden. Hierfür ist eine **Artenschutzprüfung (ASP)** durchzuführen, bei der ein naturschutzrechtlich fest umrissenes Artenspektrum einem besonderen dreistufigen Prüfverfahren unterzogen wird.

Bei der ASP handelt es sich um ein eigenständiges Verfahren, das nicht durch andere Prüfverfahren ersetzt werden kann (z. B. Umweltverträglichkeitsprüfung, FFH-Verträglichkeitsprüfung, Prüfung nach der Eingriffsregelung). Wenn im Rahmen eines Bauleitplanverfahrens oder für die Genehmigung eines Vorhabens eine andere naturschutzrechtliche Prüfung stattfindet, sollte die ASP soweit wie möglich mit den Prüfschritten dieser Verfahren verbunden werden.

Mit Einführung der ASP erhält das Artenschutzrecht ein wirksames Instrument zur Sicherung der biologischen Vielfalt. Es gibt zwar Ausnahmemöglichkeiten, die aber wenig Raum für planerisches Ermessen lassen. Insofern werden gesteigerte Anforderungen an die Bauleitplanung und die Genehmigung von Vorhaben gestellt: wegen der vielfältigen Ansatzpunkte für Verwaltungsstreitverfahren sind die artenschutzrechtlichen Vorschriften möglichst frühzeitig, sorgfältig und umfassend zu beachten.

Aus: Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben, Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010, Seite 2

Eine Vorprüfung zum Artenschutz muss also mindestens durchgeführt werden. In der o.g. Gemeinsamen Handlungsempfehlung des Landes Nordrhein- Westfalen wird das Prüfverfahren dargestellt. Dort heißt es auf Seite 5:

„In der Vorprüfung wird durch eine überschlägige Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Um dies beurteilen zu können, sind verfügbare Informationen zum betroffenen Artenspektrum einzuholen. Vor dem Hintergrund des Vorhabentyps und der Örtlichkeit sind alle relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens einzubeziehen. Nur wenn artenschutzrechtliche Konflikte möglich sind, ist für die betreffenden Arten eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung in Stufe II erforderlich.“

Aus: Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben, Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010, Seite 5

Die Fläche wurde seit Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 16 als befestigte Festwiese genutzt. Der größte Teil ist mit Rasengittersteinen ausgelegt, der Rasen wird regelmäßig gemäht und gepflegt. Im umliegenden Gehölzstreifen sind nach

Inaugenscheinnahme die Allerweltsarten heimisch, der Streifen wird auch nicht entfernt werden.

Weiterhin kann davon ausgegangen werden, dass sich durch das geplante Vorhaben weder der Erhaltungszustand noch die lokale Population im Umfeld verschlechtern, da die Fläche nur eine sehr kleine Insel inmitten der Bebauung darstellt und schon heute kein Potential für Flora und Fauna aufweist.

Die artenschutzrechtliche Vorprüfung hat ergeben, dass keine Vorkommen europäisch geschützter Arten bekannt und zu erwarten sind. Die Zugriffsverbote (§ 44 Abs.1 BNatSchG) werden durch das geplante Vorhaben nicht verletzt. Der Plan ist demnach zulässig.

Abb.3 Aufnahme des Geländes vom 17.06.2013



Aus Blickrichtung Südosten, Stadt Brunsbüttel

10. Beteiligung von Kindern und Jugendlichen

Entsprechend des Beschlusses der Ratsversammlung vom 11.6.2003 sind Kinder und Jugendliche durch den Bürgermeister projektbezogen zu beteiligen.

Eine projektbezogene Beteiligung ist bei der Überplanung der Festwiese nicht vorgesehen.

11. Verkehrserschließung

Die Haupteerschließung des überplanten Gebietes wird durch die Eddelaker Straße, die Koogstraße und die Straße Am Freizeitbad sichergestellt. Die bestehende Asphaltfläche nördlich des Minigolfplatzes wird für den täglichen Verkehr gesperrt. Dort sollen nur noch Wohnmobile stehen, die über die nordöstliche Zufahrt zur Festwiese hereinfahren.

Die Planung zur Erschließung, die Durchführung und die Übernahme der Kosten erfolgt durch einen Dritten.

12. Ver- und Entsorgung

12.1 Wasserversorgung

Die Wasserversorgung erfolgt durch den Wasserverband Süderdithmarschen. Die Wasserversorgung ist in dem Gebiet ausgebaut.

12.2 Abwasserbeseitigung

Die Abwasserbeseitigung erfolgt durch die Abwasserentsorgung Brunsbüttel GmbH (ABG).

Abwasser ist gemäß §1 Abs.2 der Abwassersatzung vom 25.11.2009 *„Wasser, das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigt oder sonst in seinen Eigenschaften verändert ist oder das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Grundstücken abfließt.“*

Die Abwassersatzung kann unter http://www.brunsbuettel.de/Rathaus/Satzungen_Ortsrecht/ eingesehen werden.

Das Schmutzwasser wird dem Schmutzwassersystem der Abwasserentsorgung Brunsbüttel GmbH (ABG) nach den Vorschriften der gültigen Abwassersatzung zugeführt. Die ABG wird vor Baubeginn rechtzeitig informiert.

Gemäß §9 der Abwassersatzung vom 25.11.2009 besteht ein Benutzungszwang. Ausnahmen regelt der § 10.

Durch die Ausweisung als Wohnmobilstellplatz ändert sich nichts an der Abwasserbeseitigung. Am Freizeitbad LUV befindet sich eine Entsorgungsstation für die Tanks der Wohnmobile.

12.3 Oberflächenentwässerung

Das anfallende Oberflächenwasser aus dem Bereich der 11. Änderung des Bebauungsplanes Nr.16 wird gesammelt und in das Regenwasserkanalnetz der Stadt Brunsbüttel eingeleitet. Von dort gelangt es dann in die vorhandene Vorflut.

12.4 Elektrische Versorgung und Gasversorgung

Für die Versorgung mit Energie ist die Stadtwerke Brunsbüttel GmbH zuständig. Es werden auf dem Platz Verteiler für die Wohnmobile angelegt.

Das „Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen“ ist anzuwenden:

Leitungstrassen sind von Bepflanzungen freizuhalten. Bei der Anpflanzung von Bäumen ist auf die Einhaltung der Mindestbreite für öffentliche Straßen, unter Beachtung der Beleuchtungs-, Telefon-, Kabelfernseh-, Versorgungs- und Entsorgungstrassen (siehe auch DIN 1998) zu beachten. Ein durchgängiger Mindestabstand zu den gradlinig zu verlegenden Versorgungsleitungen von mindestens 1,5 m ist zu gewährleisten. Bei Unterschreitung des Mindestabstandes sind entsprechende Vorkehrungen oder Maßnahmen zu schaffen (parallele Trennwände, usw.). Eine gradlinige Trasse der Versorgungsleitungen für eine Bebauung muss mit mindestens 1,0 m Breite bereitgestellt werden. Eine Überbauung ist nicht zulässig. Die Baumbepflanzung sollte aus Gründen der Versorgungssicherheit (gradlinige Trassenführung) einseitig ausgeführt werden.

12.5 Abfallentsorgung

Für die Abfallbeseitigung ist der Kreis Dithmarschen zuständig. Die entsprechende Satzung kann bei der Stadtverwaltung Brunsbüttel eingesehen werden.

12.6 Feuerlöscheinrichtungen

Feuerlöscheinrichtungen sind in unmittelbarer Nähe ausreichend vorhanden. Es ist Aufgabe der Stadt Brunsbüttel, den Grundschutz sicherzustellen. Ein über den Grundschutz hinaus gehender Löschwasserbedarf, der Objektschutz, kann erst im Baugenehmigungsverfahren festgelegt werden und ist dem zukünftigen Eigentümer zuzurechnen. Die erforderlichen Löschwassermengen können aus mehreren Hydranten oder der Braake entnommen werden.

Die Zufahrt und innere Fahrwege müssen jederzeit für die Fahrzeuge der Feuerwehr und des Rettungsdienstes ungehindert befahrbar sein. Der Platz sollte durch innere Fahrwege erschlossen werden. Die Fahrwege sollten mind. 5,5 m breit sein. Für Fahrwege, die Ausweichstellen haben genügt eine Breite von 3,0 m. Der Platz sollte in Abschnitte unterteilt werden. In einem Abschnitt sollten sich nicht mehr als 20 Standplätze befinden. An den Eingängen zum Platz sollte an gut sichtbarer Stelle ein Lageplan angebracht werden, aus dem die Fahrwege ersichtlich sind. Zwischen Reisemobilen wird ein Mindestabstand von 2,0 m als ausreichend angesehen. Das gilt nicht, wenn Vorzelte, Standvorzelte oder Schutzdächer errichtet werden.

Abb.4 Auszug aus dem Hydranten Plan, unmaßstäblich



Quelle: GIS Stadt Brunsbüttel

13. Maßnahmen zur Ordnung des Grund und Bodens

Sollten bodenordnende Maßnahmen erforderlich werden, finden die §§ 45 ff. BauGB und bei Grenzregulierungen die §§ 80 ff. BauGB Anwendung. Bei Inanspruchnahme privater Flächen für öffentliche Zwecke ist das Verfahren nach § 85 ff. BauGB einzuleiten. Die vorgenannten Maßnahmen sollen jedoch nur dann durchgeführt werden, wenn im Wege freier Vereinbarungen zu tragbaren Bedingungen eine rechtzeitige Einigung nicht herbeigeführt werden kann.

Brunsbüttel, den 27.11.2013

Stadt Brunsbüttel
Der Bürgermeister



Stefan Mohrdieck

Abbildungsverzeichnis

Abb.1 Auszug aus dem Flächennutzungsplan, unmaßstäblich	7
Abb.2 Luftbild, unmaßstäblich	11
Abb.3 Aufnahme des Geländes vom 17.06.2013	13
Abb.4 Auszug aus dem Hydranten Plan, unmaßstäblich	16